



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	27.07.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 40/09
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 9 Abs. 1 ArbEG, § 12 ArbEG, § 133 BGB, § 157 BGB		
Stichwort:	Konkludente Vereinbarung der Abstaffelung als nicht ausdrücklich benannter Vergütungsparameter		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Bei der Annahme von konkludenten Vergütungsvereinbarungen muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Wille der Beteiligten, sich in einer bestimmten Weise zu einigen, auch tatsächlich ihrem Verhalten entnommen werden kann. In Fällen einer konkludenten Vergütungsvereinbarung sind Berechnungsgrößen in einem Angebot oder einer Vergütungsberechnung des Arbeitgebers für die Zukunft nur vereinbart, wenn sie in dem Angebot bzw. der Vergütungsberechnung enthalten sind, während bei Fehlen derartiger Angaben sich die Vereinbarung nur auf den konkret ausgezahlten Vergütungsbetrag für den betreffenden Zeitraum bezieht.
2. Die frühere Praxis der Schiedsstelle, wonach eine Vereinbarung über die Vergütungsberechnung auch dann zustande komme, wenn die Berechnungsgrundlagen nicht im Einzelnen mitgeteilt worden seien, weil insoweit von einem Verzicht des Erfinders auf eine nähere Ermittlung der Bewertungskriterien auszugehen sei, wird aufgegeben.
3. Sind in jährlichen Vergütungsabrechnungen des Arbeitgebers Lizenzsatz, Bezugsgröße und Anteilsfaktor explizit angegeben, jedoch keine Angaben über eine Abstaffelung des Lizenzsatzes enthalten, und werden die jährlichen Vergütungsbeträge aufgrund jeweils nach RL Nr. 11 einzeln abgestaffelter Jahresumsätze berechnet und ausgezahlt, sowie vom Erfinder widerspruchslös entgegengenommen, dann gilt diese Art der Abstaffelung zwischen Arbeitgeber und Erfinder als vereinbart, wenn davon auszugehen ist, dass die Art der Abstaffelung dem Erfinder von dem Arbeitgeber mündlich erläutert wurde.